Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 46 (1975)

Heft: 2

Erratum: Richtigstellung!

Autor: Gerster, Jörg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aber nicht harmonisch, die sexuelle Entwicklung ist einbezogen in die geistige Behinderung. Hier wird besonders schmerzlich deutlich, wie die Entwicklung durch die Behinderung ihren eigenen Verlauf nimmt. Der Geistigbehinderte, der in der offenen Gesellschaft lebt, ist allen Versuchungen und Wirkungen ausgesetzt und **deshalb gefährdet**. Er stellt für bestimmte Gruppen sogar ein mögliches Sexualobjekt dar, oder er wird missbraucht als Unterhaltungsobjekt. So kommt er aber nicht in die richtigen Kontaktbeziehungen. Er sucht deshalb als Erwachsener den Kontakt zu verwirklichen, wie er sich aus seinen Möglichkeiten ergibt. Dadurch gerät er in ein sexuelles Verhalten, das von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird.

Welche Möglichkeiten bieten sich in dieser Situation?

Dem Geistigbehinderten eine gezielte sexuelle Erziehung angedeihen lassen, die sich bis zur Pubertät, also bis zum 15. Lebensjahr vollzogen haben muss. Dabei muss man in Betracht ziehen, dass sich die sexuelle Erziehung und Aufklärung nicht über den Verstand abwickeln kann, sondern sich auf eine Gewöhnung an richtiges Verhalten ausrichten muss. Dies wappnet ihn vor Missbrauch und vor auffälligem Verhalten. In dieser Zeit ist es wichtig, ihm zu zeigen, dass es im Kreise der Familie Zärtlichkeiten gibt, er muss aber spüren, dass diese Verhaltensnormen nur innerhalb der Familie, nicht auf der Strasse gelten. Alles, was das gesunde Kind braucht zur sexuellen Entwicklung, von der Neugierde bis zur Befriedigung (onanieren, betasten usw.) muss auch ihm zugestanden werden, aber so, dass es nicht in der Gesellschaft, sondern zuhause geschieht. Sexuelle Aktivität ist nicht zu unterdrücken, es soll ihm ein Ort zugewiesen werden, wo er sie ausleben darf und kann. Es ist falsch, die Augen zuzudrücken, wenn er sich für gewisse Sexualbereiche interessiert, nur weil man nicht weiss, wie diesem Interesse zu begegnen. Die Schwierigkeiten sind hier sehr gross, weil das Schamgefühl fehlt.

Zur Bekleidung

Der Behinderte soll nett, aber nicht auffällig gekleidet sein. Seinem körperlichen Zustand und seinen Körperformen gemäss sollen Pullover und Hosen nicht zu eng gewählt werden, damit er weder lächerlich noch auffällig wirkt. Alles soll bequem und normal wirken und sein.

Freund — Freundin?

Der Erwachsene beurteilt hier die Lage meist zu vorschnell und verbindet das Verhältnis mit einer Heirat. Meist spielt aber nicht die Vertiefung, sondern einfach die Kontaktfreudigkeit eine Rolle. Auch hier ist es wichtig, dass beide Partner zu klaren Verhaltensweisen gebracht werden. Freundschaften darf man nicht verbieten oder verbauen, sondern auf Vertrauensbasis gewähren lassen und überwachen.

Lebenssituationen erleben lassen

Mädchen äussern vielfach den Wunsch nach einem eigenen Kind. Sie sollen Gelegenheit erhalten, mit einem fremden Säugling zu spazieren, hernach aber auch die Pflege und die Arbeit zu übernehmen. Durch das Erleben schrumpfen die Wünsche oft zusammen.

Sexuelle Aktivitäten ausserhalb der Ehe

Heute überlebt der Geistigbehinderte seine Eltern. Die Förderung und Erziehung muss daher ins Ziel münden, dass er sich auch nach dem Tode der Eltern selber helfen kann. Je mehr der Geistigbehinderte durch die Sexualität in die Gesellschaft geführt wird (sie muss nicht unbedingt im Geschlechtsverkehr enden), desto eher wird ihm wirklich geholfen. Für die Zukunft müssen deshalb auch neue Wohnformen für ihn geschaffen werden. Die Gesellschaft hat heute akzeptiert, dass gesunde, junge Menschen unverheiratet in einer Wohnung leben; entsprechende Wohnformen braucht es auch für die Behinderten. *A. Z.*

Richtigstellung!

Im VSA-Fachblatt 1975/1, Seiten 12/13, ist ein Artikel über «Kinderdörfer» erschienen. Der Artikel bezog sich auf ein Referat, welches ich an der Rigitagung 1974 gehalten hatte.

Leider hat es in diesem Artikel mehrere unrichtige Darstellungen. Ich möchte deshalb mitteilen, dass ich über dessen Inhalt und Erscheinen nicht unterrichtet war.

Ich werde zu einem späteren Zeitpunkt mit einem eigenen Artikel über das Thema «Kinderdörfer» im Fachblatt berichten.

Meine Adresse lautet **nicht** «Pädagogisches Institut der Universität Zürich», sondern:

Jörg Gerster, 8274 Gottlieben TG.

Gründung der Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)

Am 17. Juni 1974 kamen im Schulheim Mätteli, Emmenbrücke, die Leiter der privaten und öffentlichen Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime bzw. Eingliederungszentren im Kanton Luzern zur Gründungsversammlung der «Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)» zusammen.

Nach den an diesem Tage in Kraft gesetzten Statuten verfolgt die Heimleiterkonferenz folgende Ziele und Aufgaben:

1. Sie vertritt als Konsultativorgan die in der Heimleiterkonferenz zusammengeschlossenen Einrichtungen gegenüber Dritten.
2. Sie nimmt Stellung zu standespolitischen Fragen.
3. Sie wahrt die Rechte der Institutionen für behinderte und/oder sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre angemessene Erziehung, Schulung und Ausbildung.
4. Sie nimmt Einfluss auf die Ausbildung zukünftiger Mitarbeiter und fördert ihre Fort- und Weiterbildung.
5. Sie arbeitet mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.
6. Sie bemüht sich um die gegenseitige Information der Mitglieder und pflegt die fachlichen und menschlichen Kontakte.

Die Arbeit der Heimleiterkonferenz ist um so wirksamer, weil in ihr alle Leiter der genannten Einrichtungen vertreten sind. Heimleiter benachbarter Kantone können durch Beschluss der Jahresversammlung Mitglieder werden, während der kantonale Hilfs- und Sonderschulinspektor von Amtes wegen Mitglied der Heimleiterkonferenz ist.

Zur Erfüllung der gesteckten Ziele und Aufgaben werden neben der ordentlichen Hauptversammlung jährlich mindestens drei Konferenzen abgehalten. Der Behandlung besonderer Fragen dient die Bildung von Fachgruppen, zu denen auch Experten beigezogen werden können.

Dem Vorstand gehören an: Roman Steinmann (Präsident), Leiter des Schulheimes Mätteli, 6020 Emmenbrücke (zugleich Sitz der Heimleiterkonferenz); Heinz Hermann Baumgarten (Vizepräsident), Leiter des Jugenddorfes St. Georg, Bad Knutwil, 6233 Büron; Franz Arnold (Aktuar), Leiter der Jugendsiedlung Utenberg, 6006 Luzern; Hugo Ottiger (Aktuar), Leiter des Jugendheimes Schachen, 6105 Schachen; Margrit Ruhstaller (Kassier), Leiterin des